

# PSYCHEXODUS

## Statuten

### Art. 1

Unter dem Namen Verein PSYCHEXODUS konstituiert sich ein Verein mit statutarischem Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Er lässt sich ins Handelsregister des Kantons Zürich eintragen.

### Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich für die Freilassung von Zwangspsychiatrisierten und für die Verteidigung ihrer sämtlichen Menschenrechte ein, er vertritt ihre Interessen, berät und begleitet sie. Er entfaltet alle diesem Zwecke dienlichen Tätigkeiten. Namentlich vermittelt er AnwältInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen und Laien, welche die Entlassungs- und Eingliederungsbestrebungen durch Vertretung, Beratung und Begleitung unterstützen. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

### Art. 3 Organisation A. Vereinsversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Sie wird von den SekretärInnen einberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung verlangen.

### Art. 4

Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

### Art. 5

Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.

Die schriftliche oder die Zustimmung per E-Mail der Mehrheit der Aktivmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

### Art. 6

Alle Aktivmitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst.

### Art. 7 Mitgliedschaft

Die Organe des Vereins sowie die arbeitsvertraglich mit dem Verein verbundenen MitarbeiterInnen werden automatisch Aktivmitglieder. Mit Beendigung der Funktion erlöscht diese Mitgliedschaft.

Die beim Verein arbeitenden VerteidigerInnen erhalten das Anrecht auf den Status der Passivmitgliedschaft.

Art. 8

B. Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wobei höchstens zwei Mitglieder miteinander persönlich verbunden sein dürfen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Vorstandsbeschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 9

C. SekretärInnen

Die SekretärInnen führen die Geschäfte des Vereins. Sie besitzen Prozess- und Vergleichsvollmacht.

Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 10

D. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie muss kompetent und unabhängig sein.

Art. 11 Mittel

Der Verein deckt seinen Aufwand über Spenden, Subventionen und Mitgliederbeiträge.

Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der jährliche Mitgliederbetrag beträgt Fr. 25.--.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Verschwiegenheit

Der Verein schützt die Persönlichkeit seiner KlientInnen. Er wahrt ihre Geheimnisse, es sei denn, er werde davon entbunden.

Art. 13

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.



RA Edmund Schönenberger

27. Juni 2015  
Rev. 22. Januar 2017